

# Leitlinien

## Nachteilsausgleich und Individuelle Unterstützung

### I **Nachteilsausgleich - Einschließlich Anerkennungszahlung als erste Zeichensetzung**

#### A **Anerkennungszahlung als erste Zeichensetzung**

Als erste Zeichensetzung zur Anerkennung des an der Odenwaldschule zugefügten Leides erhält jeder/jede Betroffene, der/die Opfer sexuellen Missbrauchs an der Odenwaldschule geworden ist, eine einmalige Zahlung.

Betroffene in diesem Sinne sind alle, die sich als Opfer/Betroffene sexueller Übergriffe und sexueller Gewalt an der Odenwaldschule gewandt haben an:

- die Odenwaldschule
- die Juristinnen Burgsmüller und Tilmann
- den Verein Glasbrechen und seine Mitglieder
- Anwälte
- sonstige Personen, die Glasbrechen in Kenntnis setzen.

#### 1. Die Auszahlung des Anerkennungsbetrages erfolgt an:

- a. ehemalige Schüler und Schülerinnen, die sexuelle Übergriffe meldeten und daraus folgend erhebliche Nachteile in ihrer schulischen Laufbahn hinnehmen mussten und/oder durch das Miterleben sexueller Gewalt psychisch stark belastet wurden. (gebrochene Lebenswege);
- b. ehemalige Schüler und Schülerinnen, welche sexuelle Übergriffe dadurch erfahren haben, dass sie sich erfolgreich gegen sexualisierte Annäherungen, sexuell geprägte Berührungen oder andere sexuelle Handlungen oder auch gegen Aufforderungen zu sexuellen Handlungen gewehrt haben;
- c. ehemalige Schüler und Schülerinnen, an denen häufige Berührungen in sexueller Absicht, das Anfassen von Geschlechtsteilen, unter anderem bei Weck- und Duschroutinen, und das Manipulieren von Geschlechtsteilen vorgenommen wurden sowie die Manipulation an anderen (Schüler, Schülerinnen und Erwachsenen) gefordert wurde;
- d. ehemalige Schüler und Schülerinnen, an denen genitale sexuelle Handlung von hoher Intensität (Geschlechtsverkehr, Oral- und Analverkehr) vorgenommen wurden;
- e. ehemalige Schüler und Schülerinnen, die vergewaltigt wurden.



2. Die Auszahlung des Anerkennungsbetrages erfolgt an Betroffene, die bei Glasbrechen und/oder der Odenwaldschule und/oder Burgsmüller und Tilmann und/oder auf anderem Wege bekannt geworden sind und signalisiert haben, dass sie den Anerkennungsbetrag erhalten möchten.

Ein Anspruch kann auch mündlich oder formlos schriftlich bei Glasbrechen angemeldet werden. Dies muss bis zum 31.12.2012 erfolgen (siehe auch §3 Satzung Glasbrechen).

### 3. Dokumentation

- a. Folgende Möglichkeiten der Dokumentation zum Nachweis des Anspruches sind denkbar:
- Therapeutenberichte bzw. -bestätigungen, dass Therapien aufgrund des erlebten Missbrauchs erfolgten bzw. noch erfolgen;
  - Dokumentationen/eidesstattliche Erklärungen, die bereits vorliegen (z.B. bei Burgsmüller und Tilmann) oder angelegt werden;
  - Zeugenberichte/-aussagen, insbesondere von Mitschülern;
  - Schilderungen der/des Betroffenen über seine/ihre Biographie, die das Muster des sexuellen Missbrauchs an der Odenwaldschule klar erkenntlich werden lassen (Jahresdaten auf der Odenwaldschule, "OSO-Familie", Kameraden aus derselben Familie usw.);
- b. Von weiteren Glaubwürdigkeitsnachweisen "... sollte wegen der damit verbundenen Belastung der Betroffenen ... abgesehen werden. Leistungen sollten zuerkannt werden, wenn der sexuelle Missbrauch und die sich daraus ergebenden Folgen 'zur freien Überzeugung' des Entscheidungsgremiums ... " feststehen. <sup>1)</sup>
- c. Ein wesentliches und grundlegendes Merkmal für jegliche Arbeit von Glasbrechen e.V., innerhalb des Vereins wie auch nach außen, basiert auf dem Grundsatz: "... Jeder Betroffene bestimmt selbst, wie mit seinen personenbezogenen Informationen umgegangen wird. Das betrifft auch die Weitergabe von Informationen ... **im Zusammenhang mit Anerkennungs- und Nachteilsausgleichszahlungen.** ...." <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> aus: Zusammenfassung des Abschlussberichts der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs, Dr. Christine Bergmann - April 2011; S.15

<sup>2)</sup> aus: "Wir über uns", Homepage Glasbrechen e.V.



Glasbrechen e.V.

4. Über Höhe und Zeitpunkt der Auszahlung des Anerkennungsbetrages entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Beirat.  
Die Höhe des Anerkennungsbetrages darf den/die Betroffene(n) nicht beschämen.

**Anmerkung**

Glasbrechen sieht von der Nennung eines Mindestbetrages ab, in dem Bewusstsein, dass eine angemessene Anerkennung für an der Odenwaldschule erfahrenes Leid und erlebte Verletzungen eine solche Festlegung ausschließt.

KOPFTE



## B Nachteilsausgleich

1. Weitergehende Zahlungen (Nachteilsausgleich), die über den Anerkennungsbetrag als erste Zeichensetzung hinausgehen, erhalten:

- a. ehemalige Schüler und Schülerinnen, die sexuellen Missbrauch in der unter A 1.c. beschriebenen Weise erlitten haben, sowie auch durch Geschehnisse nach A 1.b., soweit diese schwere psychische Folgen hatten.

Der Nachteilsausgleichsbetrag soll in diesem Fall mindestens der Höhe des Anerkennungsbetrages entsprechen, d.h. doppelter Betrag.

- b. ehemalige Schüler und Schülerinnen, die sexuelle Gewalt in der unter A 1.d. und unter A 1.e. beschriebenen Weise erlitten haben, sowie auch jene, die durch Geschehnisse nach A 1.c. schwere Traumatisierung erlitten haben.

Der weitere Nachteilsausgleichsbetrag soll in diesem Fall mindestens der zweifachen Höhe des Anerkennungsbetrages entsprechen, d.h. dreifacher Betrag.

Die genannten Beträge sind nicht als endgültig zu verstehen.

### 2. Auszahlung des Nachteilsausgleichs

- a. Die Auszahlung des Nachteilsausgleichs erfolgt an Betroffene, die bei Glasbrechen und/oder der Odenwaldschule und/oder Burgsmüller und Tilmann oder auf andere Weise bekannt geworden sind.

Ein Anspruch kann auch mündlich oder schriftlich bei Glasbrechen angemeldet werden. Dies muss bis zum 31.12.2012 erfolgen (siehe auch § 3 Satzung Glasbrechen).

- b. Um Ausgleichszahlungen entsprechend dieser Leitlinien zu gewährleisten, sind Angaben zu Tathergängen und deren Folgen erforderlich. (siehe auch Punkt B 3.)
- c. Allein der/die Betroffene erhält die Information über die Höhe des ausgezahlten Nachteilsausgleichs.

### 3. Dokumentation

- a. Folgende Möglichkeiten der Dokumentation zum Nachweis des Anspruches sind denkbar:

- Therapeutenberichte bzw. -bestätigungen, dass Therapien aufgrund des erlebten Missbrauchs erfolgten bzw. noch erfolgen;



- Dokumentationen/eidesstattliche Erklärungen, die bereits vorliegen (z.B. bei Burgsmüller und Tilmann) oder angelegt werden;
  - Zeugenberichte/-aussagen, insbesondere von Mitschülern;
  - Schilderungen der/des Betroffenen über seine/ihre Biographie, die das Muster des sexuellen Missbrauchs an der Odenwaldschule klar erkenntlich werden lassen (Jahresdaten auf der Odenwaldschule, "OSO-Familie", Kameraden aus derselben Familie usw.);
- b. Von weiteren Glaubwürdigkeitsnachweisen sollte auch in den Fällen des Nachteilsausgleichs "... wegen der damit verbundenen Belastung der Betroffenen ... abgesehen werden. Leistungen sollten zuerkannt werden, wenn **die eine Nachteilsausgleichszahlung rechtfertigenden Tatumstände** und die sich daraus ergebenden Folgen 'zur freien Überzeugung' des Entscheidungsgremiums ... " feststehen. <sup>1)</sup>
- c. Ein wesentliches und grundlegendes Merkmal für jegliche Arbeit von Glasbrechen e.V., innerhalb des Vereins wie auch nach außen, basiert auf dem Grundsatz: "... Jeder Betroffene bestimmt selbst, wie mit seinen personenbezogenen Informationen umgegangen wird. Das betrifft auch die Weitergabe von Informationen ... **im Zusammenhang mit Anerkennungs- und Nachteilsausgleichszahlungen.** ...." <sup>2)</sup>
4. Über Höhe und Zeitpunkt der Auszahlung entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Beirat.  
Die Höhe des Nachteilsausgleiches darf den/die Betroffene(n) nicht beschämen.

### **Anmerkung**

Glasbrechen sieht von der Nennung eines Mindestbetrages ab, in dem Bewusstsein, dass ein angemessener Nachteilsausgleich für an der Odenwaldschule erfahrenes Leid und erlebte Verletzungen eine solche Festlegung ausschließt.

<sup>1)</sup> aus: Zusammenfassung des Abschlussberichts der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs, Dr. Christine Bergmann - April 2011; S.15

<sup>2)</sup> aus: "Wir über uns", Homepage Glasbrechen e.V.



## **C Auszahlungen**

Die unverzügliche Auszahlung des Anerkennungsbetrages sowie des vorläufigen Nachteilsausgleichsbetrages wird angestrebt.

## **D Forderung und Zusicherung an die Odenwaldschule**

1. Um die zügige Auszahlung zu ermöglichen, wird Glasbrechen eine Aufstellung der auszahlenden Beträge anfertigen und die Odenwaldschule auffordern, entsprechende Gelder selbst und/oder über die von ihr eingerichtete Stiftung zur Verfügung zu stellen.
2. Sollte die von der Odenwaldschule eingerichtete Stiftung auf längere Sicht ein akzeptables Ergebnis schuldig bleiben, muss die Odenwaldschule auf anderen Wegen Zahlungen für den Nachteilsausgleich (einschließlich der Anerkennungszahlung) ermöglichen.
3. Glasbrechen sichert eine enge Abstimmung mit den Verantwortlichen der Odenwaldschule und/oder der von ihr eingerichteten Stiftung (oder entsprechenden Einrichtungen) zu.



## II Individuelle Unterstützung

### 1. Individuelle Unterstützung

Jede/r Betroffene hat Anspruch auf Unterstützung, Information und Beratung über Hilfs- und Therapie-Angebote und/oder die Vermittlung an weitere Anlaufstellen sowie auf andere praktische Hilfen und Unterstützung.

Für Therapien, Rehabilitations- und andere vergleichbare Maßnahmen wird finanzielle Unterstützung gewährt.

Zu den praktischen Hilfen, die auch die persönliche Betreuung umfassen, gehören:

- das Organisieren von (Rück-)Integration in den gesellschaftlichen Alltag und die Aufwertung der Lebenssituation, z.B. dadurch, dass Betroffenen ermöglicht wird, ihre berufliche Situation durch das Wahrnehmen von Aus- und Fortbildung zu verbessern;
- die Hilfe bei der Arbeits- und Wohnungssuche sowie bei der Sicherstellung einer Krankenversicherung;
- finanzielle Soforthilfe und eine kurzzeitige finanzielle Unterstützung zur Überwindung aktueller Notlagen.

Im Falle finanzieller Unterstützung versucht Glasbrechen zunächst, die Übernahme derartiger Kosten durch z.B. Ämter, Krankenkassen, Institutionen, Täter, Spenden oder nach dem Opferentschädigungsgesetz zu erreichen und die voraussichtlichen Gesamtkosten zu ermitteln.

Der Anspruch auf Leistungen ist nicht einklagbar (siehe § 3 Absatz 2 der Satzung).

### 2. Dokumentation

- a. Folgende Möglichkeiten der Dokumentation zum Nachweis des Anspruches sind denkbar:
- Therapeutenberichte bzw. -bestätigungen, dass Therapien aufgrund des erlebten Missbrauchs erfolgten bzw. noch erfolgen;
  - Dokumentationen/eidesstattliche Erklärungen, die bereits vorliegen (z.B. bei Burgsmüller und Tilmann) oder angelegt werden;
  - Zeugenberichte/-aussagen, insbesondere von Mitschülern;
  - Schilderungen der/des Betroffenen über seine/ihre Biographie, die das Muster des sexuellen Missbrauchs an der Odenwaldschule klar erkenntlich werden lassen (Jahresdaten auf der Odenwaldschule, "OSO-Familie", Kameraden aus derselben Familie usw.);



- b. Von weiteren Glaubwürdigkeitsnachweisen "... sollte **auch in den Fällen der individuellen Unterstützung** wegen der damit verbundenen Belastung der Betroffenen ... abgesehen werden. Leistungen sollten zuerkannt werden, wenn **die eine individuelle Unterstützung rechtfertigenden Tatumstände** und die sich daraus ergebenden Folgen 'zur freien Überzeugung' des Entscheidungsgremiums ... " feststehen. <sup>1)</sup>
- c. Ein wesentliches und grundlegendes Merkmal für jegliche Arbeit von Glasbrechen e.V., innerhalb des Vereins wie auch nach außen, basiert auf dem Grundsatz: "... Jeder Betroffene bestimmt selbst, wie mit seinen personenbezogenen Informationen umgegangen wird. Das betrifft auch die Weitergabe von Informationen ... **im Zusammenhang mit individueller Unterstützung.** ...." <sup>2)</sup>

### 3. Anmeldung des Anspruchs

Um einen Anspruch auf individuelle Unterstützung geltend zu machen, kann sich der/die Betroffene an ein Vorstandsmitglied oder ein anderes Vereinsmitglied seines Vertrauens wenden.

Über Höhe, Zeitpunkt und Dauer einer finanziellen Unterstützung entscheidet der Vorstand.

<sup>1)</sup> aus: Zusammenfassung des Abschlussberichts der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs, Dr. Christine Bergmann - April 2011; S.15

<sup>2)</sup> aus: "Wir über uns", Homepage Glasbrechen e.V.